

§ 2. Die Patienten haben sich präzise und regelmäßig zu der ihnen vorgeschriebenen Stunde im Krankenhause einzufinden und sich den Weisungen des leitenden Anstaltsarztes, resp. dessen Vertreters, unbedingt zu fügen.

Die Anwesenheit des den Kranken sonst behandelnden Arztes ist zulässig, eine Mitwirkung desselben bei der Untersuchung oder Behandlung jedoch ausgeschlossen.

§ 3. Die bei den Röntgen-Aufnahmen gewonnenen Platten bleiben Eigentum der Anstalt. Dem Patienten wird nur eine Kopie ausgehändigt.

§ 4. Die nachstehend festgesetzten Gebühren sind im voraus im Geschäftszimmer des Krankenhauses, gegen Quittung des Inspektors, zu zahlen.

Erfolgt die Behandlung im Auftrage einer Berufsgenossenschaft oder einer Krankenkasse, so ist ein entsprechender Bürgschaftsschein beizubringen.

§ 5. Hiesigen Armen werden obige Hilfeleistungen gebührenfrei gewährt, wenn sie eine Bescheinigung der Armenverwaltung vorlegen.

§ 6. An Gebühren wird berechnet:

A. Für Benutzung der mediko-mechanischen Apparate:

Für ein Monatsabonnement (d. h. für tägliche Benutzung während eines Monats) 12 M.

Für ein halbes Monatsabonnement (d. h. für Benutzung einen Tag um den andern während eines ganzen Monats oder täglich während eines halben Monats) 6 "

B. Für Behandlung mittelst Röntgenstrahlen:

Für Durchleuchtung einzelner Körperteile, jede Sitzung . . . . . 2,50 M. bis 5 "

Für Behandlung mittelst Röntgenstrahlen,

Dauer der Sitzung bis  $\frac{1}{8}$  Stunde . . . . . 1—3 M.

" " "  $\frac{1}{8}$  bis  $\frac{1}{4}$  Stunde . . . . . 1,50—4,50 "

" " "  $\frac{1}{4}$  "  $\frac{1}{2}$  " . . . . . 2,50—6,00 "

Die niedrigen Sätze gelten für Rassenmitglieder und weniger bemittelte Personen.

C. Für Röntgen-Aufnahmen:

Je nach Größe der zur Verwendung kommenden Platten . . . . . 8—25 M.

Jede weitere Photographie, je nach Größe . . . . . 2—8 "

D. Für Orthodiagramme,

die in der Anstalt aufgenommen sind, zahlen Krankenkassen und Minderbemittelte 10 M.

bemittelte Personen . . . . . 15 "

Harburg, den 11. September 1908.

19. Februar 1902.

Der Magistrat.  
gez. Denicke.

\* \* \*

## 18. Ordnung für die Benutzung der Bade- und Inhalationseinrichtungen im städtischen Krankenhause zu Harburg.

§ 1. Die nicht in das Krankenhaus zur Kur und Verpflegung aufgenommenen Personen haben für die Benutzung der Bade- und Inhalationseinrichtung im städtischen Krankenhause folgende Gebühren zu zahlen:

für ein elektrisches Lichtbad . . . . .	3,— M.
" gleichzeitige Bestrahlung mittelst Scheinwerfer außerdem . . . . .	2,— "
" Bestrahlung einzelner Körperteile, für jede Sitzung . . . . .	2,50 "
" Heißluftbäder des ganzen Körpers . . . . .	4,— "
" lokale Heißluftbäder . . . . .	2,50 "
" Kohlensäurebäder . . . . .	2,— "
" Kohlensäure-Soolbäder . . . . .	2,50 "
" elektrische Wasserbäder . . . . .	3,— "
" Sandbäder . . . . .	3,— "
" Duschen jeder Art . . . . .	0,50 "
" warme und kalte Fußbäder . . . . .	0,50 "
" Raum-Inhalationen, jede Sitzung . . . . .	1,25 "
" Apparat-Inhalationen, jede Sitzung . . . . .	1,50 "
" " " mit Spezialmitteln (Sauerstoff usw.), jede Sitzung . . . . .	2,— "